

13a B 08.30285
Au 5 K 06.30181

Großes
Staatswappen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

**** * * * * *

**** * * * * *

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin * * * * *

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,

- Beklagte -

beteiligt:

Landesanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Augsburg vom 28. September 2006,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 13a. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayr,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Grote,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Röthinger

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 2010

am **21. Januar 2010**

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen, soweit sie sich auf das Begehren zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG bezieht.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des verbliebenen Verfahrens in allen drei Rechtszügen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Der am 1976 in Mosul geborene Kläger ist nach eigenen Angaben irakischer Staatsangehöriger und kurdischer Volkszugehöriger muslimisch - sunnitischen Glaubens. Der Kläger stellte am 30. Juli 2001 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt-) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am 8. August 2001 gab er an, dass seine erste Sprache Kur-

disch-Badiani und seine zweite Sprache Arabisch sei. Seine Familie stamme aus Sheikhan. Im Jahr 1975 sei sie zwangsweise nach Mosul umgesiedelt worden. Seit 1998 habe er in Mosul ein Lebensmittelgeschäft betrieben. Im Juni 2001 habe ein Kunde in seinem Laden vorübergehend eine Tasche abgestellt. Ein bis zwei Stunden später sei eine ihm unbekannte Person in den Laden gekommen und habe die Tasche inspiziert. Eine weitere halbe Stunde später habe ihn ein Freund aufgesucht, sich den Inhalt der Tasche näher angesehen und ihm gesagt, dass es sich um Flugblätter von Schiiten handle. Dies sei eine gefährliche Sache. Er selbst habe nicht gewusst, welchen Inhalt die Schriften hatten, weil er Analphabet sei. Sein Vater habe ihm aufgrund der Umstände geraten zu fliehen, um dadurch sein Leben zu retten. Dieser sei seinetwegen verhaftet worden. Mit Hilfe seines Onkels, der die Reise organisiert habe, habe er kurz danach den Irak verlassen. Er befürchte, im Falle der Rückkehr getötet oder lebenslang inhaftiert zu werden.

- 2 Mit Bescheid vom 14. September 2001 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asyl berechtigter ab, stellte jedoch fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Zwar sei der Sachvortrag zum behaupteten Verfolgungsgeschehen unglaublich, es sei aber davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr in den Irak aufgrund der Asylantragstellung und der illegalen Ausreise mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätte.
- 3 Mit Bescheid vom 16. März 2006 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 14. September 2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen (Nr. 1), und stellte fest, dass weder die Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG (Nr. 2) noch Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (Nr. 3) vorliegen.
- 4 Vor dem Verwaltungsgericht Augsburg führte der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 28. September 2006 aus, dass er und seine im Jahr 2005 aus dem Irak nachgekommene Ehefrau mittlerweile vier Kinder hätten. Seine Eltern und seine Geschwister lebten nach wie vor im Irak. Einer Rückkehr dorthin stehe die allgemein schlechte Situation entgegen. Im Irak habe die Mafia die Macht. Dort gebe es dauernd Bedrohungen, Tötungen und Entführungen. Auch seine Frau und seine Kinder seien bedroht worden.

Verwaltungsgericht Augsburg
Bescheid vom 14. September 2001
Bescheid vom 16. März 2006

- 5 Mit Urteil vom 28. September 2006 wies das Verwaltungsgericht die Klage ab. Die von der Ehefrau und den Kindern des Klägers erhobene Klage auf Erstanerkennung ist vom Verwaltungsgericht Augsburg durch (rechtskräftiges) Urteil vom 29. März 2006 (Az. Au 5 K 05.30475) abgewiesen worden.
- 6 Im Berufungsverfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Az. 13a B 06.30996) führte der Kläger zunächst aus, wegen der terroristischen Unruhen würde er auf keinen Fall in den Irak zurückkehren. Seine Eltern und Geschwister seien infolge der schlechten Sicherheitslage von Mosul nach Sheikhan gezogen. Seine Brüder arbeiteten in der Landwirtschaft. Zu seiner Familie im Irak habe er nur telefonischen Kontakt. Er sehe auf einem Auge nichts mehr und sei deswegen schon dreimal in Deutschland operiert worden.
- 7 Durch Urteil vom 1. Februar 2007 hat der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zurückgewiesen und dabei die Revision zugelassen. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, dass der Widerrufsbescheid des Bundesamts rechtmäßig sei und dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Der Kläger sei im Fall seiner Rückkehr in den Irak keiner individuellen erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt. Wegen der allgemeinen Gefahrenlage im Irak bestehe ebenfalls kein Anspruch auf Zuerkennung von Abschiebungsschutz. Da die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger durch einen entsprechenden Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach wie vor ausgesetzt sei, bestehe ein wirksamer Schutz gegen Abschiebung, so dass der Kläger keines zusätzlichen Schutzes etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bedürfte (keine „Schutzlücke“).
- 8 Das Bundesverwaltungsgericht erließ im Revisionsverfahren (BVerwG 10 C 44.07) am 24. Juni 2008 folgendes Urteil:
- 9 „Das Revisionsverfahren wird eingestellt, soweit es sich auf den Widerruf der Flüchtlingsanerkennung (Nr. 1 und 2 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.3.2006) bezieht.
- 10 Im Übrigen (hinsichtlich des Begehrens auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG, hilfsweise nach

§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf den Irak) wird das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Februar 2007 aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen.

- 11 Der Kläger trägt die Hälfte der Kosten des bisherigen Verfahrens in allen Rechtszügen. Im Übrigen bleibt die Entscheidung über die Kosten der Schlussentscheidung vorbehalten."
- 12 In den Gründen ist ausgeführt, dass die während des Revisionsverfahrens eingetretene Rechtsänderung zur Folge habe, dass sich in Asylverfahren von Gesetzes wegen der Streitgegenstand bei der Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG geändert hat und im Ausgangsverfahren hinsichtlich der vom Kläger im Fall einer Rückkehr in den Irak geltend gemachten Gefahren die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG einen eigenständigen, vorrangig vor den sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen Abschiebungsverboten zu prüfenden Streitgegenstand bzw. einen abtrennbaren Streitgegenstandsteil bilden. Der Verwaltungsgerichtshof habe mehrere Voraussetzungen für die Gewährung des europarechtlich gegebenen Abschiebungsschutzes rechtsfehlerhaft ausgelegt. Mit der Begründung, dass im Irak kein landesweiter bewaffneter Konflikt im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bestehe, habe er zu hohe Anforderungen an das Vorliegen eines solchen Konflikts gestellt. Soweit er ein Abschiebungsverbot nach dieser Vorschrift auch deshalb verneint habe, weil der Kläger bei Unterstellung eines bewaffneten Konflikts in Teilen des Irak jedenfalls internen Schutz in anderen Landesteilen des Irak finden könnte, sei diese Begründung auf zu schmaler Tatsachengrundlage getroffen worden. Die nunmehr in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG getroffene Regelung, die Abschiebungsschutz suchende Ausländer im Falle allgemeiner Gefahren auf die Aussetzung von Abschiebungen durch ausländerbehördliche Erlasse verweist, sei richtlinienkonform dahin auszulegen, dass sie nicht die Fälle erfasst, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG (QualRL) erfüllt sind. In dem erneuten Berufungsverfahren werde der Verwaltungsgerichtshof die fehlenden Feststellungen zum Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts und zu den weiteren Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG einschließlich der Möglichkeit der Erlangung internen Schutzes nach § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 8 der Richtlinie nachzuholen haben.

- 13 in der zurückverwiesenen Sache (Az. 13a B 08.30285) macht der Kläger folgendes geltend: Die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG i.V.m. Art. 15 Buchst. c QualRL seien gegeben, weil ihm im Fall der Rückkehr in den Irak eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib und Leben drohen würde. In Mosul, seinem Herkunftsort, müsse aufgrund des extrem hohen Gewaltniveaus davon ausgegangen werden, dass allein die Anwesenheit in diesem Gebiet genüge, um einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Es finde dort ein bewaffneter Konflikt wie bei einem Bürgerkrieg oder Guerillakampf statt. Der UNHCR beschreibe in seinen „Guidelines“ vom April 2009 die Situation eines innerstaatlichen Konflikts von besonderer Heftigkeit. Die Stadt sei geprägt von willkürlichen Übergriffen islamistischer Extremisten und von religiös-ethnisch geprägten Konflikten. Es sei dort auch schon zu religiösen und ethnischen Säuberungen gekommen. Die Situation sei höchst instabil, und besondere Gefahr drohe durch sunnitisch-extremistische Milizen. Nach Mosul könnten selbst Iraker von außerhalb nicht reisen. Der Kläger spreche Badini-Kurdisch und sei - ebenso wie seine Ehefrau - faktisch Analphabet. Seine sozialen und familiären Umstände könnten von Dritten als Hinweis auf einen yezidischen Hintergrund missverstanden werden. Der Kläger und seine Familie würden in Mosul sehr schnell negativ auffallen, weil sie durch ihren längeren Aufenthalt in Deutschland westliche Verhaltensmuster angenommen hätten und die Kinder weder kurdisch noch arabisch altersentsprechend beherrschten. Als Heimkehrer könnten sie nicht unauffällig dort leben. Es bestünde die konkrete Gefahr, dass er und seine Familie willkürlichen oder kriminellen Übergriffen ausgesetzt wären, weil sie als potentiell westliche Kollaborateure und als potentiell reiche Leute erfahrungsgemäß Zielscheibe für Überfälle wären. Der Kläger habe auch keine Beziehungen in den Nordirak, so dass dieser trotz der kurdischen Volkszugehörigkeit als interne Fluchtalternative ausscheide.
- 14 Der Kläger beantragt nunmehr:
- 15 1. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 28. September 2006 wird aufgehoben, soweit die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abgelehnt wurde.

- 16 2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach §60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG entsprechend Art. 15 Buchst, c QualRL hinsichtlich des Irak vorliegen.
- 17 3. Hilfsweise wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Irak vorliegen.
- 18 Die Beklagte beantragt,
- 19 die Berufung zurückzuweisen.
- 20 Sie führt in ihrer neuerlichen Berufungserwiderung folgendes aus: Das Rechtsschutzbedürfnis sei fraglich, weil der Kläger eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG besitze und folglich keines zusätzlichen subsidiären Schutzes bedürfe. Aufgrund der hohen Zahl der Vorfälle mit Todesopfern sei das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts für die Region Ninive/Mosul nicht auszuschließen. Allein das Vorliegen eines solchen Konflikts reiche nach den Kriterien des Europäischen Gerichtshofs für die Schutzgewährung nach Art. 15 Buchst, c QualRL aber nicht aus. Hinzu kommen müsste ein so hoher Gefährdungsgrad, dass allein die Anwesenheit in dem fraglichen Gebiet genüge, um einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Dies sei hier aber nicht der Fall. In der Provinz Ninive (2,8 Mio. Einwohner) mit der Hauptstadt Mosul (1,7 Mio. Einwohner) habe es im Jahr 2008 nach Iraq Body Count insgesamt 506 Vorfälle mit 1.149 Toten gegeben, wobei der Schwerpunkt in Mosul gelegen habe. Die Zahlen für 2009 beliefen sich auf 474 bzw. 845. Selbst wenn man für Mosul von mehr als einem Vorfall pro Tag ausginge, liege die Zahl der Todesopfer im Promillebereich, so dass eine erhebliche Gefährdungswahrscheinlichkeit nicht gegeben sei. Ein Entgegenkommen wie in anderen Widerrufsfällen komme hier nicht in Betracht, weil der Kläger straffällig geworden sei (Urteil des AG Memmingen vom 27.5.2004 Az. 1 LS 12 JS 848/05, 10 Monate Freiheitsstrafe wegen sexueller Nötigung, Bewährungszeit drei Jahre bei Verbot des beruflichen Umgangs mit Jugendlichen, Strafe erlassen mit Wirkung vom 2.8.2007).
- 21 Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

- 22 Die Berufung ist zulässig. Für das auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gerichtete Klagebegehren besteht ein Rechtsschutzbedürfnis, obwohl der Kläger mittlerweile im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG ist. Die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach Art. 18 QualRL könnte dem Kläger eine zusätzliche Rechtsposition neben derjenigen durch die Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes vermitteln.
- 23 Die Berufung ist aber unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG.
- 24 Die vom Kläger geltend gemachten Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG sind nicht gegeben. Gemäß dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Juni 2008 (BVerwG 10 C 43.07 BVerwGE 131,198 = NVwZ 2008, 1241 - Parallelsache zu BVerwG 10 C 44.07) dient das durch das Richtiinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 (BGBl I S. 1970) neu in das Aufenthaltsgesetz eingefügte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG der Umsetzung der Regelung über den subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie - QualRL). Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG setzt - wie die umgesetzte Vorschrift des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie - einen internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt voraus. Erst wenn Konflikte eine solche Qualität erreicht haben, wird danach ein Schutzbedürfnis für die betroffenen Zivilpersonen anerkannt. Der Begriff des internationalen wie auch des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ist unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Begriffs im humanitären Völkerrecht auszulegen. Dabei sind insbesondere die vier Genfer Konventionen zum humanitären Völkerrecht vom 12. August 1949 heranzuziehen. In Art. 3 GK 1949 wird der innerstaatliche bewaffnete Konflikt beschrieben. Eine Präzisierung erfährt der Begriff durch das

am 8. Juni 1977 abgeschlossene Zusatzprotokoll - ZP - II zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (BGBl 1990 II S. 1637). Das Zusatzprotokoll II definiert in Art. 1 Nr. 1 den Begriff des nicht internationalen bewaffneten Konflikts und grenzt ihn in Nr. 2 von Fällen „innerer Unruhen und Spannungen“ ab, die nicht unter den Begriff fallen. Dieses Protokoll findet nicht auf Fälle wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen Anwendung. Danach liegt ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt im Sinne des humanitären Völkerrechts jedenfalls dann vor, wenn der Konflikt die Kriterien des Art. 1 Nr. 1 ZP II erfüllt. Er liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn die Ausschlussstatbestände des Art. 1 Nr. 2 ZP II erfüllt sind, es sich also nur um innere Unruhen und Spannungen handelt, die nicht als bewaffnete Konflikte gelten. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinn von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss hierfür aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe. Der völkerrechtliche Begriff des „bewaffneten Konflikts“ wurde gewählt, um klarzustellen, dass nur Auseinandersetzungen von einer bestimmten Größenordnung an in den Regelungsbereich der Vorschrift fallen. Es ist nicht anzunehmen, dass auch ein sog. „low intensity war“ die Qualität eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinn von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie erfüllt, zumal der Begriff wenig präzise erscheint. Weitere Anhaltspunkte für die Auslegung des Begriffs des innerstaatlichen bewaffneten Konflikts können sich aus dem Völkerstrafrecht ergeben, insbesondere aus der Rechtsprechung der Internationalen Strafgerichtshöfe. Kriminelle Gewalt dürfte bei der Feststellung, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, jedenfalls dann keine Berücksichtigung finden, wenn sie nicht von einer der Konfliktparteien begangen wird. Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt auch dann vor, wenn die o.g. Voraussetzungen nur in einem Teil des Staatsgebiets erfüllt sind. Das ergibt sich schon daraus, dass gemäß § 60 Abs. 11 AufenthG auch für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Regeln über den internen Schutz nach Art. 8 der Richtlinie gelten. Ein aus seinem Herkunftsstaat Geflohenener kann nur auf eine landesinterne Schutzalternative verwiesen werden, wenn diese außerhalb des Gebiets eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts liegt. Damit wird anerkannt, dass sich ein innerstaatlicher Konflikt nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken muss. Auch nach Art. 1 ZP II genügt, dass die bewaffneten Gruppen Kampfhandlungen in einem „Teil des Hoheitsgebiets“ durchführen.

- 25 Die nunmehr in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG getroffene Regelung, die Abschiebungsschutz suchende Ausländer im Fall allgemeiner Gefahren auf die Aussetzung von Abschiebungen durch ausländerbehördliche Erlasse verweist, ist richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass sie nicht die Fälle erfasst, in denen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie erfüllt sind. Nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG sind Gefahren im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ermächtigt die oberste Landesbehörde zur Aussetzung der Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen für die Dauer von längstens sechs Monaten. Ein Ausländer, der die Voraussetzungen des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie erfüllt, hat nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Es widerspricht den Vorgaben der Richtlinie, wenn einem Ausländer, der Anspruch auf subsidiären Schutz nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie hat und nicht den Ausschlussstatbestand des Art. 24 Abs. 2 Halbsatz 2 der Richtlinie erfüllt, kein Aufenthaltstitel, sondern lediglich eine Duldung wegen Aussetzung der Abschiebung nach § 60a AufenthG erteilt würde. Deshalb ist § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG richtlinienkonform dahin auszulegen, dass er bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Richtlinie keine Sperrwirkung entfaltet.
- 26 Die Tatbestandsvoraussetzungen der „erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben“ entsprechen denen einer „ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ im Sinn von Art. 15 Buchst. c der Richtlinie. Hierbei ist zu prüfen, ob sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende - und damit allgemeine - Gefahr in der Person des Klägers so verdichtet hat, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr im Sinn von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellt. Auch eine allgemeine Gefahr, die von einem bewaffneten Konflikt ausgeht, kann sich individuell verdichten und damit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG und des Art. 15 Buchst. c der Richtlinie erfüllen. Normalerweise hat ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt allerdings nicht eine solche Gefahrendichte, dass alle Bewohner des betroffenen Gebiets ernsthaft persönlich betroffen sein werden. Das ergibt sich u.a. aus dem 26. Erwägungsgrund der Richtlinie, nach dem Gefahren, denen die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe

eines Landes allgemein ausgesetzt sind, für sich genommen normalerweise keine individuelle Bedrohung darstellen, die als ernsthafter Schaden zu beurteilen wäre. Ausgeschlossen wird eine solche Betroffenheit der gesamten Bevölkerung oder einer ganzen Bevölkerungsgruppe allerdings nicht, was schon durch die im 26. Erwägungsgrund gewählte Formulierung „normalerweise“ deutlich wird. Eine allgemeine Gefahr kann sich aber insbesondere durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitzen. Solche Umstände können sich auch aus einer Gruppenzugehörigkeit ergeben. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang für den Irak etwa die Zugehörigkeit zu einer der dortigen politischen Parteien sowie zur Berufsgruppe der Journalisten, Professoren, Ärzte und Künstler. Allgemeine Lebensgefahren, die lediglich Folge des bewaffneten Konflikts sind - etwa eine dadurch bedingte Verschlechterung der Versorgungslage -, können nicht in die Bemessung der Gefahrendichte einbezogen werden. Im Übrigen gelten für die Feststellung der Gefahrendichte ähnliche Kriterien wie im Bereich des Flüchtlingsrechts für den dort maßgeblichen Begriff der Verfolgungsdichte bei einer Gruppenverfolgung. Hierfür müssen allerdings stichhaltige Gründe dargelegt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Gefahr infolge von „willkürlicher Gewalt“ drohen muss.

- 27 Die Frage, ob die im Irak seit 2003 andauernden, durch staatliche Sicherheitskräfte (Polizei und Militär) bekämpften terroristischen Handlungen (Begriff s. Art. 4 Nr. 2 Buchst. d Zusatzprotokoll II) nach Intensität und Größenordnung als vereinzelt auftretende Gewalttaten im Sinn von Art. 1 Nr. 2 Zusatzprotokoll II oder aber als anhaltende Kampfhandlungen bewaffneter Gruppen im Sinn von Art. 1 Nr. 1 Zusatzprotokoll II zu qualifizieren sind, kann dahinstehen, weil nach der Überzeugung des Senats der Kläger keiner erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt wäre. Bezüglich der Gefahrendichte ist auf die jeweilige Herkunftsregion abzustellen, in die ein Kläger typischerweise zurückkehren wird (BVerwG vom 14.7.2009 BVerwG 10 C 9.08 Rn. 17 AuAS 2010, 31 = NVwZ 2010, 196). Es ist nicht anzunehmen, dass die Gefahrendichte in Mosul so hoch ist, dass praktisch jede Zivilperson alleine aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG vom 14.7.2009 a.a.O. Rn. 15; EuGH vom 17.2.2009 NVwZ 2009, 705). Dies ergibt sich aus der Größenordnung der Anschläge und der Anzahl der Opfer im Verhältnis zur Einwohnerzahl (vgl. BVerwG vom 21.4.2009 NVwZ 2009, 1237 = BayVBI 2009, 605). Gemäß den von der britischen regierungsunabhängigen Organisation Iraq Body Count erhobenen Daten, auf die sich sowohl die Klägerseite als auch die Beklagtenseite stützt, ergibt

sich folgendes Bild: Bezogen auf den Irak im Ganzen war 2009 mit 4644 getöteten Zivilpersonen (2008: 9217) das Jahr mit der niedrigsten Anzahl von Opfern seit dem Einmarsch der Koalitionstreitkräfte im Jahr 2003. Bezogen auf die Provinz Ninive (ca. 2,8 Mio. Einwohner) mit der Provinzhauptstadt Mosul (ca. 1,7 Mio. Einwohner) als Schwerpunkt wurden vom Iraq Body Count für das Jahr 2009 ca. 475 Anschläge mit 845 getöteten Zivilpersonen verzeichnet. Wenn man diese Zahlen zueinander ins Verhältnis setzt, beträgt die statistische Wahrscheinlichkeit, in Ninive/Mosul Opfer eines tödlichen Anschlags zu werden, ca. 0,03% oder ca. 1:3300 pro Jahr. Für das Jahr 2008 wurden vom Iraq Body Count 506 Anschläge mit 1149 getöteten Zivilpersonen verzeichnet (entspricht ca. 0,04%). Geht man mit dem Kläger außerdem davon aus, dass auf einen Toten durchschnittlich drei Verletzte kommen (s. Schriftsatz vom 16.5.2007), so beträgt die Wahrscheinlichkeit, durch einen Terroranschlag verletzt oder getötet zu werden, für 2009 ca. 0,12% oder ca. 1:800 pro Jahr. Der Hinweis des Klägers auf den Lagebericht des UNHCR vom April 2009 (Eligibility guidelines for assessing the international protection needs for Iraqi asylum-seekers) stellt die Risikoabschätzung des Senats nicht in Frage. Die Erkenntnis des UNHCR bei RdNr. 205, dass sich in der Millionenstadt Mosul noch beinahe täglich Bombenattentate, Entführungen und gezielte Mordanschläge ereignen, steht nicht im Widerspruch zu den vom Senat zugrunde gelegten Statistiken. Die Auflistung von Anschlägen bei RdNr. 206 Fußnote 520 entspricht derjenigen des Iraq Body Count. Für die Annahme, dass sich die Sicherheitslage wesentlich verschärfen werde, gibt es keine prognostisch gesicherten Anhaltspunkte. Die nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgebliche Sachlage beruht deshalb hauptsächlich auf den Zahlen von 2009.

- 28 Es ist auch nicht anzunehmen, dass sich die allgemeine Gefahr bei dem Kläger durch individuelle gefahrerhöhende Umstände zuspitzt. Die Sicherheit der Gruppe der Heimkehrer hängt nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amts (Lagebericht Irak vom 12.8.2009, S. 30) vor allem davon ab, ob die Ethnie oder Glaubensgemeinschaft, welcher sie angehören, in der betreffenden Region die Mehrheit bilden. Da Kurden in Mosul eine Hauptbevölkerungsgruppe darstellen, dürfte die Minderheitengefährdung hier nicht inmitten stehen.
- 29 Es bestehen bei dem Kläger, der früher als Kaufmann tätig war, auch keine individuellen gefahrerhöhenden Umstände wie die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sowie etwa zur Berufsgruppe der Journalisten und Professoren, Ärzte und Künstler (vgl. BVerwG vom 24.6.2008 a.a.O. Rn. 35; VGH BW vom 8.8.2007 NVwZ 2008,

447/449; OVG SH vom 3.11.2009 Az. 1 LB 22/08; Lagebericht vom 12.8.2009, S. 20).

- 30 Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG sind weder geltend gemacht worden noch sonst wie erkennbar.
- 31 Die Voraussetzungen des hilfsweise begehrten Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG sind ebenfalls nicht gegeben. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.
- 32 Die Feststellung eines Abschiebungsverbots wegen der Gewaltkriminalität im Irak ist nicht geboten. Die vom Kläger befürchteten Raubüberfälle auf mutmaßlich oder vermeintlich wohlhabende Heimkehrer stellen wie das im Irak allgemein hohe Kriminalitätsniveau ein Sicherheitsproblem dar, das sich nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes (Lagebericht vom 12.8.2009, S. 30) aber nur sehr schwer bewerten lässt. Sollte es sich hierbei um Einzelfälle handeln, so bestünde für den Kläger keine erhebliche konkrete Gefahr im Sinn der genannten Vorschrift. Falls die Gefahr aber so groß ist, dass grundsätzlich jeder Heimkehrer mit einem räuberischen Überfall rechnen muss (vgl. BVerwG vom 12.7.2001 BVerwGE 115, 1), wäre ihr die Bevölkerungsgruppe der Heimkehrer allgemein ausgesetzt, so dass sie gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG (nur) bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen wäre. Da gemäß den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (vgl. IMS vom 17.4.2007 Az. IA2-2082.40-72/Ri; IMS vom 3.7.2008 Az. IA2-2086.10-439) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger nach wie vor grundsätzlich ausgesetzt ist und Duldungen bis auf Weiteres grundsätzlich um jeweils sechs Monate verlängert werden, liegt eine sog. Erlasslage vor, die bezüglich der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG Sperrwirkung hat (BVerwG vom 12.7.2001 BVerwGE 114, 379). Die richtlinienkonforme Auslegung, wonach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Vorliegen der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst c der Richtlinie keine Sperrwirkung entfaltet, kommt hier nicht zum Tragen. Da Art. 15 Buchst, c der Richtlinie auf willkürliche Gewalt im Rahmen eines bewaffneten Konflikts abstellt,

sind kriminelle Handlungen, die nicht im Rahmen eines solchen Konflikts begangen wurden, von dieser Vorschrift nicht erfasst.

- 33 Die Voraussetzungen für die hilfsweise begehrte Zuerkennung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG sind ebenfalls nicht erfüllt. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl 1952 II S. 685 - EMRK -) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Der Kläger hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak infolge der durch den Sturz des Regimes von Saddam Hussein eingetretenen grundlegenden Veränderung der Verhältnisse eine unmenschliche Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK, d.h. Misshandlungen durch staatliche Organe (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331), nicht zu erwarten. Die Tatsache, dass der Gesetzgeber die bisherige Bestimmung des § 53 Abs. 4 AuslG unverändert in den neuen § 60 Abs. 5 AufenthG übernommen hat, spricht eher dafür, dass er insofern nichts ändern wollte oder geändert hat (BVerwG vom 18.12.2006 Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff. AufenthG Nr. 26).
- 34 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylVfG gerichtskostenfrei.
- 35 Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.
- 36 Die Revision war zuzulassen, da die Rechtssache im Hinblick auf die Auslegung des Art. 15 QualRL grundsätzliche Bedeutung hat (§ 132 Abs. 1 Nr. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

- 37 Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) schriftlich eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107